

W o c h e n b l a t t

für

Wilsdruff, Zharand, Rossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

Neunter Jahrgang.

N^o

Freitag, den 20. Juli 1849.

29.

Verantwortlicher Redacteur und Verleger: Albert Reinhold.

Von dieser Zeitschrift erscheint alle Freitage eine Nummer. Der Preis für den Vierteljahrgang beträgt 10 Ngr. Sämmtliche Königl. Postämter des Inlandes nehmen Bestellungen darauf an. Bekanntmachungen, welche im nächsten Stück erscheinen sollen, werden in Wilsdruff bis Montag Abends 7 Uhr, in Zharand bis Montag Nachmittags 5 Uhr, und in Rossen bis Mittwoch Vormittags 11 Uhr angenommen. Auch können bis Mittwoch Mittag eingehende Zusendungen auf Verlangen durch die Post an den Druckort befördert werden, so daß sie in der nächsten Nummer erscheinen. Wir erbiten uns dieselben unter den Adressen: „An die Redaction des Wochenblattes in Wilsdruff“, „an die Agentur des Wochenblattes in Zharand“ und „an die Wochenblatt-Expedition in Rossen“. In Weissen werden Aufträge und Bestellungen in der Buchhandlung von G. E. Klinckschield und Sohn befohrt. Etwaige Beiträge, welche der Tendenz des Blattes entsprechen, werden mit großer Dankbarkeit angenommen.

Die Redaction.

B e f e h l.

1) Vom 18. dieses Monats an müssen alle in dem Kriegsstandsbezirke Dresden Reisende, und zwar Inländer mit einem genügenden Ausweise über ihre Person, Ausländer mit einem gültigen Reisepasse versehen sein, und es sind diese Legitimationen unweigerlich auf Verlangen Polizei- und Militärbehörden vorzuzeigen.

2) Alle Polizeibehörden innerhalb des Kriegsstandsbezirks werden hierdurch nicht nur zu strenger Controle obiger Vorschrift angewiesen, sondern haben auch überhaupt genau und unnachlässig die fremdenpolizeilichen Vorschriften zu handhaben.

Hierbei ergeht zugleich an alle Aufsichtsbehörden das Ersuchen, etwaige Säumigkeiten oder Vernachlässigungen in gedachter Beziehung zu meiner Kenntniß zu bringen.

Gegenwärtiger Befehl ist im Bezirke des Kriegstandes nach §. 12. des Preßgesetzes in die daselbst bezeichneten öffentlichen Blätter aufzunehmen.

Dresden, am 11. Juli 1849.

Der Oberbefehlshaber der bewaffneten Macht.

v. Schirnding.

B e r o r d n u n g

Des Ministeriums des Innern, das Tragen republikanischer Abzeichen u. s. w. betreffend, vom 14. Juli 1849.

Das öffentliche Tragen äußerer Abzeichen, welche nach allgemein verbreiteten Ansichten und der unzweifelhaften Absicht Derer, die sie tragen, republikanische Gesinnungen und Tendenzen an den Tag legen sollen, z. B. rother Fahnen, Schärpen, Federn u. s. w., enthält eine offenbare Verletzung der der bestehenden monarchischen Staatsverfassung Seiten aller Bewohner des Landes gebührenden Achtung und kann überdies leicht zu Reibungen mit den treuen Anhängern der Verfassung und dadurch zu Excessen führen.

Dasselbe gilt von der Bezeichnung „republikanisch“, welche sich hier und da einige Vereine beilegen.

Das Ministerium des Innern findet sich daher veranlaßt, das öffentliche Tragen derartiger Abzeichen so wie den Gebrauch des Wortes „republikanisch“ in dem Namen von Vereinen hierdurch zu verbieten. Contraventionen hiergegen sind, und zwar bei den Vereinen an den Vorstehern derselben, das erste Mal mit 3—14 Tagen, in Wiederholungsfällen mit 6 Tagen bis 4 Wochen Gefängniß oder verhältnißmäßiger Geldstrafe zu ahnden.

Hiernach haben sich Alle, die es angeht, zu richten.

Dresden, den 14. Juli 1849.

Ministerium des Innern.

v. Friesen.

Eppendorf.